

# RS OGH 1995/12/6 12R209/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.12.1995

## Norm

JN §51 Abs1 Z6

## Rechtssatz

Wird ein Geschäftsführer einer GmbH aus einer (für die Gesellschaft abgegebenen) abstrakten Garantieerklärung in Anspruch genommen, so kann nicht gesagt werden, daß er sich im Sinne des § 51 Abs. 1 Z 6 JN gegenüber dem Berechtigten "verantwortlich gemacht hätte", sodaß die Klage nicht in die Handelsgerichtsbarkeit fällt.

## Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 7 Rs 95/98m. Diese ist nunmehr unter RW0000707 abrufbar.

## Entscheidungstexte

- 12 R 209/95  
Entscheidungstext OLG Wien 06.12.1995 12 R 209/95

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1995:RW0000295

## Im RIS seit

14.11.2011

## Zuletzt aktualisiert am

15.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)